

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 30

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 17. Juli 1925.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Staatsministeriums: die Landesfeuerwehrunterstützungskasse; Änderung von Amtsbezeichnungen; über die Änderung der Verordnung über das Dienstalter der Richter der ordentlichen Gerichte und des Verwaltungsgerichtshofs sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft; Verehelichung der Beamten; die Bezeichnung der Diplomingenieure des Vermessungsfachs während des Vorbereitungsdienstes; des Ministers des Innern: die Satzungen der badischen Handwerkskammern; Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Frankreich; des Justizministers: zur Änderung der Landesgebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

Verordnung.

(Vom 9. Juli 1925.)

Die Landesfeuerwehrunterstützungskasse.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Einziges Paragraph.

Der § 4 der landesherrlichen Verordnung vom 9. Februar 1910, die Landesfeuerwehrunterstützungskasse betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1910 Seite 69) in der Fassung der Verordnungen vom 5. Dezember 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 454), vom 7. Dezember 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 510) und vom 28. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 289) wird dahin geändert, daß das Wort „dreijährigen“ durch das Wort „sechsjährigen“ ersetzt wird.

Karlsruhe, den 9. Juli 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Bekanntmachung.

(Vom 14. Juli 1925.)

Änderung von Amtsbezeichnungen.

Auf Grund der in § 32 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) erteilten Ermächtigung hat das Staatsministerium beschlossen, daß in der dem Besoldungsgesetz als Anlage beigefügten Besoldungsordnung unter Gruppe X die Amtsbezeichnungen „Amtsrichter“ und „Oberamtsrichter“ und unter Gruppe XI und XII

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

die Amtsbezeichnung „Oberamtsrichter“ durch die Amtsbezeichnung „Amtsgerichtsräte“ ersetzt werden.

Karlsruhe, den 14. Juli 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 14. Juli 1925.)

über die Änderung der Verordnung über das Dienstalter der Richter der ordentlichen Gerichte und des Verwaltungsgerichtshofs sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

In § 3 Nr. 4 der Verordnung über das Dienstalter der Richter der ordentlichen Gerichte und des Verwaltungsgerichtshofs sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft vom 28. Juli 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 171) in der Fassung der Verordnung vom 31. Oktober 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273) werden die Worte „die Oberamtsrichter und Amtsrichter“ durch die Worte „die Amtsgerichtsräte“ ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Juli 1925

Das Staatsministerium

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 14. Juli 1925.)

Berechlichung der Beamten.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

I.

Die landesherrliche Verordnung vom 10. Juli 1909 über den Vollzug des Beamtengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287) wird geändert, wie folgt:

Der § 33 wird aufgehoben.

II.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Juli 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Sellpach.

Verordnung.

(Vom 14. Juli 1925.)

Die Bezeichnung der Diplomingenieure des Vermessungsfachs während des Vorbereitungsdienstes.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Die im Vorbereitungsdienst stehenden Diplomingenieure des Vermessungsfachs führen anstatt der Bezeichnung Vermessungspraktikant die Bezeichnung Vermessungsreferendar.

§ 2.

Soweit in Verordnungen und Ausführungsbestimmungen die Bezeichnung Vermessungspraktikant gebraucht ist, wird sie durch die Bezeichnung Vermessungsreferendar ersetzt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Juli 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Sellpach.

Bekanntmachung.

(Vom 9. Juli 1925.)

Die Satzungen der badischen Handwerkskammern.

Die Handwerkskammern Karlsruhe, Freiburg, Mannheim und Konstanz haben mit meiner Genehmigung (§ 103 m der Gewerbeordnung) übereinstimmend beschlossen, in ihren gleichlautenden Satzungen folgende Bestimmung als § 56 a aufzunehmen:

Badischer Handwerkskammertag.

§ 56 a.

„Die Handwerkskammer gehört dem als Zentrale der badischen Handwerkskammern errichteten badischen Handwerkskammertag an und trägt zu dessen Kosten nach Maßgabe der beitragspflichtigen Betriebseinheiten bei.

Zusammensetzung, Aufgaben, Organe und Kostenaufbringung des badischen Handwerkskammertags werden durch besondere Satzungen geregelt. Die Satzungen des badischen Handwerkskammertags sind von der Vollversammlung der Handwerkskammer zu genehmigen.“

Karlsruhe, den 9. Juli 1925.

Der Minister des Innern

Remmle.

Bekanntmachung.

(Vom 11. Juli 1925.)

Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Frankreich.

In der Bekanntmachung vom 3. Februar 1894 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 20) werden die Worte „ . . . über die Schweiz . . . “ gestrichen.

Karlsruhe, den 11. Juli 1925.

Der Minister des Innern

Remmle.

Verordnung.

(Vom 6. Juli 1925.)

zur Änderung der Landesgebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

Artikel I.

§ 3 Nr. 6 der Landesgebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 1. Januar 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 2) erhält folgende Fassung:

6. für die Versteigerung oder den Verkauf beweglicher Sachen außerhalb der Zwangsvollstreckung oder für die Vornahme einer öffentlichen Verpachtung die in § 7 der Reichsgebührenordnung für die Versteigerung bestimmte Gebühr und im Falle der Zurücknahme des Auftrages eine Gebühr von 1 Reichsmark;

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Juli 1925.

Der Justizminister

Trunk.